

Anlagenkonvolut AB. Bewerberunterlagen

**Vergabe der Kunsthalle Rostock gGmbH: Vergabe von Reinigungs-
dienstleistungen 10/2024 – 09/2025**

bestehend aus:

- Anlage A 1. Leitfaden
- Anlage A 2. Eignungskriterien
- Anlage A 4. Zuschlagskriterien
- Anlage B 1. Leistungsbeschreibung
- Anlagen B 2. Vorliegende Unterlagen und Pläne
 - Anlage B 2-1. Reinigungsplan
 - Anlage B 2-2. Raumlisten
 - Anlage B 2-3. Grundriss Hauptgebäude
 - Anlage B 2-4. Grundriss Schaudepot EG
 - Anlage B 2-5. Grundriss Schaudepot 1. OG
 - Anlage B 2-6. Pflegehinweise
- Anlagen B 3. Entwurf Verträge
 - Anlage B 3-1. Entwurf Vertrag Los 1
 - Anlage B 3-2. Entwurf Vertrag Los 2

Anlage B 1. Leistungsbeschreibung

Vergabe der Kunsthalle Rostock gGmbH: Vergabe von Reinigungsleistungen 10/2024 – 09/2025

Die zu vergebenden Leistungen beinhalten die Reinigung des Gebäudes der Kunsthalle Rostock in folgenden Losen:

- Los 1: Unterhaltsreinigung und Grundreinigung
- Los 2: Glas- und Fensterreinigung

Die Einzelheiten der zu vergebenden Leistungen ergibt sich aus der **Anlage B 2-1. Reinigungsplan** in Verbindung mit der **Anlage B 2-2. Raumlisten** und den Grundrissen (der **Anlage B 2-3. Grundriss Hauptgebäude**, der **Anlage B 2-4. Grundriss Schaudepot EG** und der **Anlage B 2-5. Grundriss Schaudepot 1. OG**). Diese Anlagen werden Vertragsbestandteil.

Los 1: Unterhaltsreinigung und Grundreinigung

Unterhaltsreinigung

Die Unterhaltsreinigung erfolgt für die Flächen gemäß **Anlage B 2-2. Raumlisten**.

Sie umfasst die Reinigung und Pflege von Decken, Wänden, verschiedenartigen Fußböden belegen, sanitären und haustechnischen Anlagen, Gegenständen der Raumausstattung und Raumeinrichtung sowie das Liefern von Hygienematerial inklusive Bestückung gemäß der Leistungsbeschreibung laut **Anlage B 2-1. Reinigungsplan Reiter „Unterhaltsreinigung“** der Excel-Tabelle. Aus dem Reinigungsplan ergeben sich auch die Reinigungsintervalle und die Zeiten, zu denen die Reinigung zu erfolgen haben. Bei fünf- bzw sechsmaliger Reinigung pro Woche ist jedenfalls an den Samstagen und Sonntagen zu reinigen; die anderen Tage werden nach Beauftragung festgelegt/vereinbart. Die Reinigung hat in der Zeit von 5:00 Uhr bis 10:00 Uhr zu erfolgen. Die Reinigung der Büroräume hat bis 8:00 Uhr zu erfolgen. Die einmal wöchentliche Reinigung erfolgt jeweils an einem Wochentag, der nach Beauftragung festgelegt wird. Die einmal monatliche Reinigung erfolgt jeweils in der ersten Woche des Monats. Abweichendes kann nach Beauftragung festgelegt/vereinbart werden.

Die Depoträume dürfen nur unter Aufsicht des Depotverantwortlichen gereinigt werden.

Die Reinigung erfolgt auf Grundlage der Reinigungsanleitung gemäß Anlage B 2-6. Pflegehinweise. Abweichungen und/oder Konkretisierungen können nach Beauftragung festgelegt/vereinbart werden.

Hinweis: Der Auftraggeber rechnet mit 50.000 bis 60.000 Besuchern der Kunsthalle im Jahr.

Es ist sicherzustellen, dass pro Reinigungstag mindestens drei Mitarbeiter des Auftragnehmers zu je vier Stunden vor Ort sind.

Zum Leistungsumfang gehören weiterhin Nebenleistungen entsprechend dem Standardleistungsbuch StLB 033 „Gebäudereinigungsarbeiten“ (Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normen e.V.), die auch ohne Erwähnung zur vertraglichen Leistung gehören, sowie die Beschreibung von Leistungen, die keine Nebenleistungen sind. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Grundreinigung

Die 1 x jährliche Grundreinigung erfolgt für die Flächen gemäß **Anlage B 2-2. Raumlisten** und umfasst die Leistungen gemäß **Anlage B 2-1. Reinigungsplan Reiter „Grundreinigung“** der Excel-Tabelle.

Die Reinigung erfolgt auf Grundlage der Reinigungsanleitung gemäß **Anlage B 2-6. Pflegehinweise**.

Optionale Grundreinigung

Auf Anforderung des Auftraggebers hat eine weitere Grundreinigung

- ganz (Grundreinigung gesamt)
oder
- nur teilweise, dh
 - nur Grundreinigung von Fliesenfußböden, Beton u.a.
 - nur Grundreinigung und Neuversiegelung des Lino-Fußbodens
 - nur Grundreinigung und Einpflege Holzfußboden lt. Herstellerangaben
 - nur Teppichgrundreinigung (Fleckenentfernung, Nass-Shampooierung und anschließendes Absaugen der Schmutzflotte)

entsprechend **Anlage D 1-1. Angebot Los 1** (Teil des **Anlagenkonvoluts CD-1. Angebotsunterlagen Los 1, dort auf Seite 3**) zu erfolgen. Der Auftraggeber rechnet mit einer weiteren **Grundreinigung gesamt** bzw maximal je zwei teilweisen Grundreinigungen aus, ohne dass dies zugesichert ist (ein Anspruch des Auftragnehmers besteht insoweit nicht).

Zum Leistungsumfang gehören weiterhin Nebenleistungen entsprechend dem Standardleistungsbuch StLB 033 „Gebäudereinigungsarbeiten“ (Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normen e.V.), die auch ohne Erwähnung zur vertraglichen Leistung gehören, sowie die Beschreibung von Leistungen, die keine Nebenleistungen sind. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Das zur Bestückung zu liefernde Material wird nicht gesondert vergütet.

Los 2: Glas- und Fensterreinigung

(innen und außen)

Die Glasreinigung erfolgt nach Absprache mit dem Kunsthallen-Personal gemäß Reinigungsplan (**Anlage B 2-1. Reinigungsplan Reiter „Fensterreinigung“** der Excel-Tabelle).

Sonstige Leistungen

Zum Leistungsumfang gehören weiterhin Nebenleistungen entsprechend dem Standardleistungsbuch StLB 033 „Gebäudereinigungsarbeiten“ (Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normen e.V.), die auch ohne Erwähnung zur vertraglichen Leistung gehören, sowie die Beschreibung von Leistungen, die keine Nebenleistungen sind. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Es ist sicherzustellen, dass pro Reinigungstag mindestens drei Mitarbeiter des Auftragnehmers zu je vier Stunden vor Ort sind.

Hinweis (für beide Lose):

In den Anlagen sind die jeweils zugehörigen Flächen für die bessere Übersichtlichkeit gleich farbig markiert.

Anlage A 1. Leitfaden

Vergabe der Kunsthalle Rostock gGmbH: Vergabe von Innenreinigungsdienstleistungen 10/2024 – 09/2025

I. Vergabeverfahren

1. Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt im Offenen Verfahren.

Die Sprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch.

2. Verfahrensablauf

Mit diesen Unterlagen werden Sie aufgefordert, ein vollständiges Angebot abzugeben, unter Beachtung der in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig und finden entsprechend nicht statt.

Abgabetermin für die Angebote: 02.09.2024 um 07:00 Uhr

Zwingend erforderlich ist die Vereinbarung eines Besichtigungstermins vor Abgabe eines Angebotes. Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte:

Herrn Christian Meier, Tel (0381) 440 405-04, Christian.Meier@kh-rostock.de
oder

Frau Cindy Höhne, Tel (0381) 440 405-00, Cindy.Hoehne@kh-rostock.de

Ein Bieter, der keine Besichtigung nachweist, wird zwingend vom Verfahren ausgeschlossen!

II. Inhalt des einzureichenden Angebots

Es ist einzureichen das **Anlagenkonvolut CD. Angebotsunterlagen**, bestehend aus

- a) Anlage D 1. Angebot
- b) Anlage C 2. Angaben zu Bewerber, Bewerbergemeinschaft, Unterbeauftragung
- c) Anlage C 3. Erklärungen zu Tariftreue
- d) Anlage C 4. Eignung
- e) Anlage C 5. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (alternativ zu Anlage C 4. Eignung)

Alternativ kann statt der Anlage C 4. Eignung die Einheitliche Europäische Eigenerklärung eingereicht werden (bitte nicht beides einreichen!). Zur computergestützten Erstellung der EEE kann die folgende Internetseite genutzt werden <https://espd.eop.bg/espd-web/filter?lang=de>.

- f) Anlage C 6. Datenschutzerklärung
- g) Anlage C 7. KMU-Bietererklärung
- h) Anlage D 4. Eigenerklärung Sanktionen gegen Russland

III. Sonstiges

1. Losgliederung

Es erfolgt in folgende Lose:

- Los 1: Unterhaltsreinigung und Grundreinigung
- Los 2: Glas- und Fensterreinigung

2. Nebenangebote

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

3. Zustellung der Angebote

Die Teilnahmeanträge sind mit den geforderten Erklärungen und Nachweisen zwingend innerhalb der Teilnahmefrist elektronisch unter

<https://www.evergabe.de>

einzureichen.

Wichtiger Hinweis: Teilnahmeanträge in Schriftform, per Telefon, Fax und E-Mail sind **nicht** zulässig. Gleiches gilt für einzureichende Angebote und sämtliche Kommunikation, wie Bieterfragen oder Rügen; diese werden ebenfalls per eVergabe-Plattform beantwortet. Es ist ebenfalls davon abzusehen, Teilnahmeanträge oder Angebote **neben** dem Hochladen auf der eVergabe-Plattform vorab per E-Mail oder Fax zu übersenden; in diesem Falle droht ebenfalls der Ausschluss aus dem Verfahren.

Die Angebotsunterlagen inklusive der vorzulegenden Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

4. Rügeobliegenheiten und Präklusionsvorschriften

Die Bewerber werden auf die Rügeobliegenheiten und Rechtsbehelfsfristen hingewiesen:

Auf das Vergabeverfahren findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, Anwendung.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist hiernach ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen nach § 160 Abs. 3 GWB sind zwingend zu beachten.

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungsanträge:

Vergabekammern bei dem Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Deutschland
Telefon: +49 385588-5160
E-Mail: vergabekammer@wm.mv-regierung.de
Fax: +49 385588-4855817
Internet-Adresse: www.regierung-mv.de

Anlage A 2. Eignungskriterien

Vergabe der Kunsthalle Rostock gGmbH: Vergabe von Innenreinigungsdienstleistungen 10/2024 – 09/2025

Hinweise:

1. Eigenerklärungen können durch Ausfüllen der vorgegebenen Formulare („Anlagenkonvolut CD. Angebotsunterlagen, Anlage C 4. Eignung“) erfolgen **oder** durch Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE). Bitte nicht beide Formulare ausfüllen!

2. Die geforderten Erklärungen und Nachweise sind zwingend abzugeben. Anderenfalls droht der Ausschluss.

3. Bei **Bewerbergemeinschaften** hat **jedes** Mitglied der Bewerbergemeinschaft die geforderten Erklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von *Ausschlussgründen* (vgl. unten B. und C.) gesondert abzugeben. Die Erklärungen und Nachweise zur **Eignung** (vgl. unten A.) müssen in der Summe vollständig vorliegen und im Einzelnen von demjenigen Mitglied der Bewerbergemeinschaft für dasjenige Eignungskriterium erklärt oder vorgelegt werden, das mit der Tätigkeit/Verantwortlichkeit korrespondiert, für die es im Rahmen der Arbeitsteilung vorgesehen ist.

4.1. Nachunternehmereinsatz mit Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe hat der **Bieter** mit dem Angebot Erklärungen und Nachweise für diejenigen *Eignungskriterien* (vgl. unten A.), die **nicht** vom Nachunternehmer geliehen werden, vorzulegen. Ferner hat er alle Erklärungen und Nachweise zum *Nichtvorliegen von Ausschlussgründen* vorzulegen (vgl. unten B. und C.).

Für den **Nachunternehmer** sind mit dem Angebot die Erklärungen und Nachweise für diejenigen Kriterien der *Eignung* (vgl. unten A.) einzureichen, die sich der Bieter vom Nachunternehmer leiht. Alle Erklärungen und Nachweise zum *Nichtvorliegen von Ausschlussgründen* (vgl. unten B. und C.) sind auch vom Nachunternehmer vorzulegen.

4.2. Nachunternehmereinsatz ohne Eignungsleihe

Wenn ein Nachunternehmer ohne Eignungsleihe eingesetzt werden soll, sind vom und für den **Bieter** mit dem Angebot alle Erklärungen und Nachweise für die Eignung (vgl. unten A., berufliche Qualifikation usw.) und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (vgl. unten B. und C.) vorzulegen.

Vom und für den **Nachunternehmer** sind nur die Erklärungen und Nachweise für die Eignung (vgl. unten A.) und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen Ausschlussgründe (vgl. unten B. und C.) vorzulegen.

5. Die Formulare sind gegebenenfalls zu vervielfältigen.

I. Unternehmensbezogene Referenzen

1. Los 1

Anzugeben ist durch Eigenerklärung eine Liste geeigneter Referenzen über die in den letzten fünf Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen vergleichbarer Art mit Angabe der in dem **Referenzbogen** benannten Angaben (sofern zutreffend).

Die Referenzen sollen Reinigungsleistungen betreffen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Unterhalts- und Grundreinigung
- Reinigung von musealen öffentlichen Gebäuden (nicht zwingend von öffentlichen Auftraggebern)

Mindestanforderungen: mindestens eine Referenz

2. Los 2

Anzugeben ist durch Eigenerklärung eine Liste geeigneter Referenzen über die in den letzten fünf Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen vergleichbarer Art mit Angabe der in dem **Referenzbogen** benannten Angaben (sofern zutreffend).

Die Referenzen sollen Reinigungsleistungen betreffen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Glas- und Fensterreinigung
- Reinigung von musealen öffentlichen Gebäuden (nicht zwingend von öffentlichen Auftraggebern)

Mindestanforderungen: mindestens eine Referenz

II. Sonstige Erklärungen und Nachweise

1. Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Verlangt wird eine Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB.

2. Erklärung zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Verlangt wird eine Erklärung zu Insolvenzverfahren und Liquidation.

3. Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Zahlung von Steuern und Abgaben/Beiträgen zur Sozialversicherung)

Verlangt wird eine Erklärung darüber, ob der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern nachgekommen ist. Auf Anforderung ist der Nachweis durch Bescheinigung des Finanzamtes (Kopie ausreichend) beibringen; der Nachweis darf bei Ablauf der Teilnahmefrist nicht älter als sechs Monate sein.

Verlangt wird eine Erklärung darüber, ob der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist. Auf Anforderung ist der Nachweis durch Bescheinigung der Krankenkasse(n) (Kopie ausreichend) beizubringen; der Nachweis darf bei Ablauf der Teilnahmefrist nicht älter als sechs Monate sein.

4. Eigenerklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen Unternehmen und Zusammenarbeit mit Anderen

Dabei sind der andere Unternehmensträger und eine Beschreibung der Art der wirtschaftlichen Verknüpfung bzw. der Zusammenarbeit anzugeben.

Hinweis: Wenn keine wirtschaftliche Verknüpfung besteht, ist auch dies kenntlich zu machen durch Streichung oder den Eintrag „Trifft nicht zu.“

5. Berufshaftpflichtversicherung

Verlangt wird eine **Eigenerklärung** darüber, ob der Bewerber über eine Berufshaftpflichtversicherung mit den nachfolgend aufgeführten Deckungssummen verfügt **oder** ob ein Versicherer für den Fall des Zuschlags bereit ist, einen entsprechenden Versicherungsvertrag mit dem Bieter abzuschließen:

Mindestanforderungen:

Deckungssumme Personenschäden: 1,5 Mio EUR

Deckungssumme sonstige Sach- und Vermögensschäden: 0,5 Mio EUR

Auf **Anforderung** ist der Nachweis durch eine Bescheinigung zu erbringen.

Hinweise: 1. Für den Fall, dass eine Bescheinigung angefordert wird: Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Versicherungsschutz aktuell besteht (nicht ausreichend ist ein Nachweis für die Vergangenheit). 2. Es genügt die Bereitschaft des Versicherers, für den Fall der Erteilung des Zuschlags, gegebenenfalls bisher niedrigere Versicherungssummen auf die geforderten Beträge zu erhöhen. Für den Fall, dass eine Bescheinigung angefordert wird: Es ist eine Erklärung des Versicherers vorzulegen, aus der diese Bereitschaft hervorgeht.

Anlage A 4. Zuschlagskriterien

Vergabe der Kunsthalle Rostock gGmbH: Vergabe von Innenreinigungsdienstleistungen 10/2024 – 09/2025

Das einzige Zuschlagskriterium ist der Preis. Dieser ergibt sich wie folgt:

Los 1: Summe aus dem Pauschalpreis jährlich und dem Preis für die optionale Grundreinigung gesamt

Los 2: Pauschalpreis jährlich

Anlagen B 2. Vorliegende Unterlagen und Pläne

Vergabe der Kunsthalle Rostock gGmbH: Vergabe von Innenreinigungsdienstleistungen 10/2024 – 09/2025

bestehend aus:

- Anlage B 2-1. Reinigungsplan
- Anlage B 2-2. Raumlisten
- Anlage B 2-3. Grundriss Hauptgebäude
- Anlage B 2-4. Grundriss Schaudepot EG
- Anlage B 2-5. Grundriss Schaudepot 1. OG
- Anlage B 2-6. Pflegehinweise

Anlagen B 3. Vertragsentwürfe

Vergabe der Kunsthalle Rostock gGmbH: Vergabe von Innenreinigungsdienstleistungen 10/2024 – 09/2025

Vertrag über Reinigungsdienstleistungen

— Unterhalts- und Grundreinigung —

Zwischen der **Kunsthalle Rostock gGmbH**
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Uwe Neumann
Hamburger Str. 40
18069 Rostock

— Auftraggeber (auch „AG“) —

und dem **bezuschlagten Bieter für Los 1 im Vergabeverfahren**
„Europaweites Vergabeverfahren (Offenes Verfahren) der Kunsthalle Rostock
gGmbH: Vergabe von Reinigungsdienstleistungen 01.10.2024 bis
30.09.2025“

— Auftragnehmer (auch „AN“) —

wird das Folgende vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen in dem Gebäude der Kunsthalle Rostock, Hamburger Str. 40, 18069 Rostock. Details zur Leistungserbringung werden in diesem Vertrag sowie den übrigen Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung inklusive Anlagen geregelt.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

a) die Regelungen dieses Vertrages

b) die Leistungsbeschreibung des AG (Anlage B 1. Leistungsbeschreibung) nebst folgenden Anlagen

- Anlage B 2-1. Reinigungsplan
- Anlage B 2-2. Raumlisten
- Anlage B 2-3. Grundriss Hauptgebäude
- Anlage B 2-4. Grundriss Schaudapot EG
- Anlage B 2-5. Grundriss Schaudapot 1. OG
- Anlage B 2-6. Pflegehinweise

c) sofern einschlägig, beantwortete Bieterfragen

d) das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des AN (Anlage CD 1. Angebot) mit den vom Bieter eingereichten Anlagen

e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten diese in vorstehender Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß und im Einklang mit diesem Vertrag inklusive Anlagen auszuführen.

(2) Er ist zudem verpflichtet, dem AG bei einer Neu- bzw. Anschlussvergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist der AN verpflichtet, im Fall eines Wechsels des Vertragspartners alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen an den neuen AN zu übergeben.

(3) Die weiteren Rechte und Pflichten des AN ergeben sich aus diesem Vertrag inklusive Anlagen.

§ 4 Rechte und Pflichten des AG

(1) Der AG ist berechtigt, jederzeit und ohne Vorankündigung zu überprüfen, ob der AN die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Diese Berechtigung gilt insbesondere im Hinblick auf den vereinbarten Hygiene- und Reinigungszustand.

(2) Der AG kann die Einhaltung der zur Unfallverhütung erlassenen Vorschriften und die Durchführung unfallverhütender Maßnahmen überwachen. Hierzu ist er jedoch nicht verpflichtet.

(3) Der AG hat das Recht, die technische Abwicklung der dem AN obliegenden Leistungen zu überwachen. Hierzu ist er jedoch nicht verpflichtet.

(4) Die übrigen Rechte und Pflichten des AG ergeben sich aus diesem Vertrag inklusive Anlagen.

§ 5 Umfang der Leistung und Ausführung

(1) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und sofern im Einzelfall sinnvoll allgemeine Verfahrensvorschriften sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des AG.

(2) Die Leistungen haben über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der AN eigenverantwortlich zu informieren.

(3) Der AN hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und / oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.

(4) Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

(5) Im Übrigen wird für die Leistungsausführung auf § 4 VOL/B verwiesen.

§ 5 Ausführungs-/Leistungsfristen

(1) Die Leistungsfristen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

(2) Die Einhaltung der Fristen ist wesentlich für die Vertragserfüllung.

§ 6 Vergütung, Anpassung Leistungsumfang

(1) Der AN erhält für seine Leistungen eine Vergütung auf Basis seines bezuschlagten Angebotes. Sämtliche Preise verstehen sich als Netto-Preis zzgl. der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Die Unterhaltsreinigung wird pauschal nach den Angaben im Angebot abgerechnet.

(3) Treten Renovierungsarbeiten, interne Umzüge oder kleine Instandsetzungen auf, die ggf. tagesaktuell zusätzliche Reinigungsarbeiten in einem Umfang von nicht mehr als 5 % des bezuschlagten Leistungsumfangs verursachen, sind die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltsreinigung in den entsprechenden Bereichen zu leisten. Diese werden nicht gesondert vergütet.

(4) Bei vorübergehender Verringerung des bezuschlagten Leistungsumfangs aus wichtigem Grund, z.B. wenn einzelne Räume in der vereinbarten Reinigungszeit nicht betreten werden können, im Falle eines Personalstreiks oder im Zusammenhang mit einer epidemischen / pandemischen Lage und damit zusammenhängender Betriebsschließung, entsteht ein Anspruch des AG auf Reduzierung des mitgeteilten Bedarfs mit der Folge der Vergütungsminderung oder nach Wahl des AG auf Ersatzleistungen in entsprechendem Umfang. Klarstellend erhält der AN nur eine Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen.

(5) Auch sofern der Reinigungsbedarf des AG für einzelne Gebäudeteile / -bereiche oder auch das gesamte Reinigungsobjekt dauerhaft oder jedenfalls für die Laufzeit dieses Vertrages wegfällt, hat der AG das Recht, diese aus dem bezuschlagten Leistungsumfang zu nehmen (Teilkündigung bzw. Kündigung), ohne dass dem AN Ausgleichsansprüche zustehen. Die Verringerung des Leistungsumfangs tritt frühestens mit dem Monat, der auf die Mitteilung des AG über die Verringerung erfolgt, in Kraft. Die Mitteilung erfolgt durch den AG mindestens in Textform. Die Parteien können sich darauf einigen, eine vergaberechtliche Zulässigkeit im Einzelfall vorausgesetzt, dass anstelle des wegfallenden Gebäudeteils sonstige Ersatzleistungen durch den AN zu erbringen sind.

§ 7 Abrechnung und Rechnungsstellung

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich. Rechnungen sind bis zum 10. des jeweils folgenden Monats zu stellen. Vor der eigentlichen Rechnungsstellung legt der AN

dem AG (Veranstaltungsservice) rechtzeitig eine Aufstellung über die erbrachten Leistungen (Leistungsnachweis) zur Abstimmung und Freigabe vor. Diese Leistungsnachweise sind Grundlage der anschließenden Rechnungsstellung. Die Vergütung umfasst alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (insbesondere Reinigungsmittel und Ausstattung wie Toilettenpapier und Seifen etc, persönliche Schutzausrüstung etc.).

(2) Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung ist eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Rechnungen werden vom AG innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage einer prüf-fähigen Rechnung bargeldlos auf ein vom AN anzugebendes Konto überwiesen. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG sein Kreditinstitut angewiesen hat, den jeweiligen Rechnungsbetrag zu überweisen.

(3) Die vertragsgegenständlichen Örtlichkeiten und Begebenheiten werden in den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung inklusive Anlagen, umfassend beschrieben. Zudem hatte der AN Gelegenheit die zu reinigenden Räume, Bauteile und/oder Gegenstände zu besichtigen. Nachforderungen, die auf mangelnder Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten beruhen, werden nicht anerkannt.

(4) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen und alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des AN sowie die mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen abgegolten.

(5) Im Falle einer Bietergemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung bezahlt. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

(6) Im Fall von Rückforderungen des AG aus Überzahlungen und ggf. Zahlungsverpflichtungen des AN aus Verzug kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, vgl. §§ 812 ff., 818 Abs. 3 BGB. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(7) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

§ 8 Anpassung der Vergütung

(1) Die angebotenen und bezuschlagten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Der AN kann jedoch eine Anpassung der Vergütung verlangen, wenn sich ein für den AN geltender allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, die Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige gesetzliche Regelungen verändern, die einen Einfluss auf den Lohnkostenanteil haben. Klarstellend kann der Stundenverrechnungssatz ausschließlich bezüglich des zugrunde liegenden Lohnkostenanteils angepasst werden, Kostensteigerungen bei sonstigen Lohnbestandteilen bleiben unberücksichtigt.

(2) Als relevanter Anteil des Lohnkostenanteils an den angebotenen Preisen gelten 80 % als vereinbart.

(3) Der AN muss den Grund der gewünschten Preisanpassung und deren konkrete Höhe bzw. Einfluss auf die Lohnkosten in geeigneter Form nachweisen, z.B. durch Übersendung des geänderten Tarifvertrages bzw. der dort enthaltenen Entgelttabellen inklusive einer für den AG nachvollziehbaren Erläuterung und Neuberechnung der Preise. Zudem muss er bestätigen, dass er seinen Mitarbeitenden die Erhöhung auch tatsächlich in voller Höhe zahlt. Führt der AN diesen Nachweis nicht bzw. nicht ausreichend, hat er keinen Anspruch auf eine Anpassung der Vergütung.

(4) Die Preisanpassung wird erstmals zum ersten Werktag des Monats wirksam, welcher auf den Monat folgt, in welchem der AN dem AG seinen Anpassungswunsch mindestens in Textform, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt hat und den nach dem vorstehenden Absatz geforderten Nachweis vertragsgemäß geführt hat. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete, Zeiträume ist ausgeschlossen.

(5) Ist das Anpassungsverlangen begründet, vereinbaren die Parteien im Wege eines Nachtrags den angepassten Stundenverrechnungssatz als neuen Vertragspreis unter diesem Vertrag und passen das Preisblatt entsprechend an.

§ 9 Personal

(1) Dem AN obliegt die Personalplanung sowie die Einstellung, Schulung, Überwachung und die tarifgerechte Vergütung des erforderlichen Personals. Er trägt dafür Sorge, dass im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Personalausfälle gleich qualifizierte Ersatzkräfte bereitgestellt werden und die Vertragsdurchführung nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Der AN verpflichtet sich, nur zuverlässige und qualifizierte Personen für die Leistungserbringung einzusetzen, die gemäß den Festlegungen in den Vergabeunterlagen qualifiziert bzw. geeignet sind.

(3) Ein Austausch des verantwortlichen Personals darf nur mit mindestens gleich qualifizierten Personen erfolgen. Der Austausch des verantwortlichen Personals gemäß den Festsetzungen der Vergabeunterlagen ist dem AG im Vorfeld anzuzeigen. Die Ersatzperson kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.

(4) Im Falle eines Wechsels des verantwortlichen Personals hat der AN die Pflicht, den neuen Mitarbeiter auf seine Kosten einzuarbeiten. Vor dem Einsatz im vertragsgegenständlichen Objekt ist das Personal des AN durch diesen umfassend einzuweisen. Dies gilt auch bei einem Personalwechsel innerhalb der Laufzeit.

(5) Es obliegt dem AN, die Erfüllung der aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten seines Personals zu überwachen. Der AN garantiert insbesondere, dass die entsprechenden Anwendungs- und Lagervorschriften, die Gefahrstoffverordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen entsprechend der Sicherheitseinweisung eingehalten werden.

(6) Der AG kann aus wichtigem Grund, z.B. bei nicht unerheblichen auftretenden Spannungen mit Mitarbeitenden des AN, verlangen, dass einzelne Mitarbeiter nicht weiter zur Vertragserfüllung eingesetzt werden.

(7) Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsdurchführung alle gesetzlichen Vorschriften und alle Vorschriften, die zum Schutz der Arbeitskräfte erlassen wurden, einzuhalten.

(8) Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden.

(9) Reinigungskräfte, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 6 IFSG) leiden, oder eine andere (hoch-)ansteckende Viruserkrankung nachgewiesen oder dessen verdächtig sind, dürfen die Einrichtungen nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Der AG ist im Falle von festgestellten meldepflichtigen Krankheiten zu benachrichtigen.

(10) Die Mitarbeiter des AN treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch nicht, soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Der AN und die von ihm eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des AG eingegliedert.

(11) Der AG verpflichtet sich sicherzustellen, dass

- a) das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitnehmer/innen des AN bei diesem verbleibt und von diesem ausgeübt werden kann,
- b) die vom AN eingesetzten Kräfte räumlich vom Personal des AG klar abgegrenzt untergebracht werden, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht eine andere Unterbringung erfordert,
- c) die vom AN eingesetzten Kräfte nach innen und außen als Firmenkräfte erkennbar gemacht werden.

(12) Dem AN bleibt es überlassen, auch für andere AG tätig zu werden.

(13) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten ordnungsgemäß abzuführen. Auf Verlangen des AG ist die Anmeldung der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte zu allen Zweigen der sozialen Sicherheit, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind, nachzuweisen.

§ 10 Gewährleistung und Abnahme

(1) Der AN leistet Gewähr dafür, dass alle von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen sach- und fachgerecht sowie fristgemäß und mängelfrei erbracht werden.

(2) Im Sanitärbereich garantiert er, dass der Reinigungszustand nach einer Reinigung hygienisch sauber und in jeder Hinsicht beanstandungsfrei ist.

(3) Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 631 ff. BGB).

(4) Bei wiederkehrenden Werkleistungen des AN gelten diese als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der AG nicht innerhalb eines Werktages (E-Mail ausreichend) begründete Einwendungen erhebt. Hierbei sind Ort, Zeit und Art des Mangels zu beschreiben.

(5) Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Sonderreinigung etc.) erfolgt die Abnahme - ggf. auch abschnittsweise - innerhalb der nächsten drei Werktage. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins gilt das Werk als nicht abgenommen.

§ 11 Übertragung der Leistung auf Dritte

Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, hat der AN die Leistung selbst zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Der AG behält sich vor, die Eignung des Unterauftragnehmers entsprechend der Eignung des AN zu überprüfen. Der AG stimmt der Beauftragung von geeigneten (insbesondere zuverlässigen) Unterauftragnehmern zu, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die konkrete Unterbeauftragung sprechen. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht jedoch nicht.

§ 12 Auftragsänderungen, Zusatzaufträge

(1) Der AN steht dem AG grundsätzlich für weitere zusätzliche Aufträge, z.B. Sonderreinigungen, zur Verfügung, die nicht von § 1 dieses Vertrages i.V.m. der Leistungsbeschreibung erfasst werden, soweit sein Betrieb hierauf eingerichtet ist und es sich um eine nach § 132 GWB zulässige Auftragsänderung handelt.

(2) Der AN legt dem AG vor Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung ein Nachtragsangebot mindestens in Textform, in der Regel per E-Mail, vor. Ohne Bestätigung des Nachtragsangebots durch den AG, mindestens in Textform, in der Regel per E-Mail, erfolgt eine gesonderte Vergütung von Zusatzleistungen nicht.

(3) Für optional auf Anforderung zu erbringende Leistungen gelten die hierfür angebotenen Preise gemäß Anlage D 1. Angebot.

§ 13 Haftung und Versicherung

(1) Für Pflichtverletzungen des AN gelten die Regelungen aus § 7 VOL/B.

(2) Der AN hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Haftung und alle branchenüblichen Risiken abdeckt. Dies umfasst insbesondere eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt

- mindestens 1.500.000,00 Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden (p.a. 2-fach maximiert),
- 500.000,00 Euro je Schadensfall für Vermögensschäden (p.a. 2-fach maximiert) sowie
- 50.000,00 Euro je Schadensfall für Bearbeitungs- und Schlüsselschäden (p.a. 2-fach maximiert).

Auf gesonderte Anforderung des AG hat der AN unverzüglich, in der Regel innerhalb von 6 Kalendertagen, eine geeignete Bescheinigung vorzulegen. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung einen wichtigen Grund darstellt, vgl. § 21 Abs. 4.

§ 14 Haftung für Verunreinigung mit schädlichen Stoffen

(1) Eine Verunreinigung der Gebäude oder ihrer Einrichtungen mit schädigenden Stoffen, insbesondere durch Öl- und Reinigungsmittelrückstände etc. ist untersagt. Tritt im Zusammenhang mit der Durchführung der dem AN nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten eine solche Verunreinigung ein, so ist der AN verpflichtet, sie zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass keine nachteiligen Folgen für den AG eintreten.

(2) Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abwasserbeseitigungsanlagen eingebracht werden. Tritt eine solche Verunreinigung auf, hat der AN zu beweisen, dass diese Verunreinigung nicht durch das von ihm eingesetzte Personal verursacht oder verschlimmert wurde. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so hat der AN die Kosten der Beseitigung der Verunreinigungen zu tragen.

(3) Schädliche Stoffe sind durch den AN auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 15 Unfälle/Anzeigen

Unfälle auf dem Gelände der Kunsthalle, bei denen Personen- oder Sachschäden auftreten, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen diese Mitteilungen mündlich, so sind diese umgehend vom AN schriftlich (E-Mail ausreichend) zu bestätigen.

§ 16 Regelungen zum Mindestlohngesetz

(1) Der AN sichert dem AG zu,

a) den Mindestlohn nach MiLoG und den vergaberechtlichen Mindestlohn gemäß § 8 TVgG M-V in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,

b) keinen Unterauftragnehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

c) dass weder er noch einer seiner Unterauftragnehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

d) dass weder für ihn noch für einen seiner Unterauftragnehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

(2) Der AN verpflichtet sich, dem AG jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Unterauftragnehmern unverzüglich vorzulegen.

(3) Der AN wird dem AG unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und / oder Verleiher unterrichten.

(4) Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und / oder Verleiher sicherzustellen.

(5) Der AN wird den AG von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den AN, durch einen seiner Unterauftragnehmer und / oder einen vom AN oder dessen Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

(7) Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

(8) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 17 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Bei der gesamten Datenhaltung und beim Übertragen der Daten von dem AG und dessen Mitgliedern und Einrichtungen an den AN werden die Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet.

(2) Der AN verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge / Informationen, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit der Abwicklung dieses Vertrages zur Kenntnis kommen. Er versichert, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem AG und weiteren Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder anderweitige Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(3) Der AN verpflichtet sich, nur denjenigen Mitarbeitern (einschließlich der freien Mitarbeiter) und / oder Dritten (bspw. Unterauftragnehmer) die vertraulichen Informationen offen zu legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

(4) Der AN verpflichtet sich ferner, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern / Angestellten und / oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Vorgängen / Informationen haben, aufzuerlegen und seine Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(5) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen, soweit die betreffenden Informationen nachweislich,

a) dem AN bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

- c) durch den AG ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden;
 - d) vom AN selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des AG entwickelt wurden,
 - e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der AN den AG hierüber so früh wie möglich informieren und ihm Gelegenheit geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- (6) Werden dem AN vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Kündigung und Antikorruptionsklausel

(1) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 4 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs. 1 Nr. 3, 8 GWB berechtigen den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

(2) Eine Kündigung durch den AG kann daher erfolgen, wenn

a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

b) der AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

c) der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

(3) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(4) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.

(5) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(6) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach

§ 334 StGB) begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Kündigung des Vertrags ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 19 Minderung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der AN kann gegenüber den Forderungen des AG aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

(2) Die Leistungszeit

beginnt am 01.10.2024 und

läuft bis 30.09.2025

(Grundlaufzeit).

Nach der Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag bis zu zwei Mal automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der AG jeweils nicht spätestens 3 Monate vor der jeweiligen Vertragsverlängerung den Vertrag kündigt. Spätestens am 30.09.2027 endet dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(3) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag vom AG mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht beispielsweise in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in der Einstellung der Leistungen durch den AN. Den Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auch dann zu, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.

(5) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Regelungen in diesem Vertrag zu Gewährleistung, Haftung, Geheimhaltung, Gerichtsstand, anwendbarem Recht einschließlich Sprachwahl sowie diese Klausel selbst bleiben auch nach einer Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grunde – gültig.

(7) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 21 Änderungsklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden

Dienstleistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen.

§ 22 Formerfordernis

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und einschließlich dieser Formabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rostock.

Vertrag über Innenreinigungsdienstleistungen

— Glas- und Fensterreinigung (innen und außen) —

Zwischen der **Kunsthalle Rostock gGmbH**
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Uwe Neumann
Hamburger Str. 40
18069 Rostock

— Auftraggeber (auch „AG“) —

und dem **bezuschlagten Bieter für Los 2 im Vergabeverfahren**
„Europaweites Vergabeverfahren (Offenes Verfahren) der Kunsthalle Rostock
gGmbH: Vergabe von Reinigungsdienstleistungen 01.10.2024 bis
30.09.2025“

— Auftragnehmer (auch „AN“) —

wird das Folgende vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Glas- und Fensterreinigungsleistungen (innen und außen) in dem Gebäude der Kunsthalle Rostock, Hamburger Str. 40, 18069 Rostock. Details zur Leistungserbringung werden in diesem Vertrag sowie den übrigen Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung inklusive Anlagen geregelt.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

a) die Regelungen dieses Vertrages

b) die Leistungsbeschreibung des AG (Anlage B 1. Leistungsbeschreibung) nebst folgende Anlagen:

- Anlage B 2-1. Reinigungsplan
- Anlage B 2-2. Raumlisten
- Anlage B 2-3. Grundriss Hauptgebäude
- Anlage B 2-4. Grundriss Schaudapot EG
- Anlage B 2-5. Grundriss Schaudapot 1. OG
- Anlage B 2-6. Pflegehinweise

c) sofern einschlägig, beantwortete Bieterfragen

d) das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des AN (Anlage CD 1. Angebot) mit den vom Bieter eingereichten Anlagen

e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten diese in vorstehender Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß und im Einklang mit diesem Vertrag inklusive Anlagen auszuführen.

(2) Er ist zudem verpflichtet, dem AG bei einer Neu- bzw. Anschlussvergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist der AN verpflichtet, im Fall eines Wechsels des Vertragspartners alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen an den neuen AN zu übergeben.

(3) Die weiteren Rechte und Pflichten des AN ergeben sich aus diesem Vertrag inklusive Anlagen.

§ 4 Rechte und Pflichten des AG

(1) Der AG ist berechtigt, jederzeit und ohne Vorankündigung zu überprüfen, ob der AN die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Diese Berechtigung gilt insbesondere im Hinblick auf den vereinbarten Hygiene- und Reinigungszustand.

(2) Der AG kann die Einhaltung der zur Unfallverhütung erlassenen Vorschriften und die Durchführung unfallverhütender Maßnahmen überwachen. Hierzu ist er jedoch nicht verpflichtet.

(3) Der AG hat das Recht, die technische Abwicklung der dem AN obliegenden Leistungen zu überwachen. Hierzu ist er jedoch nicht verpflichtet.

(4) Die übrigen Rechte und Pflichten des AG ergeben sich aus diesem Vertrag inklusive Anlagen.

§ 5 Umfang der Leistung und Ausführung

(1) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und sofern im Einzelfall sinnvoll allgemeine Verfahrensvorschriften sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des AG.

(2) Die Leistungen haben über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der AN eigenverantwortlich zu informieren.

(3) Der AN hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und / oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.

(4) Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

(5) Im Übrigen wird für die Leistungsausführung auf § 4 VOL/B verwiesen.

§ 5 Ausführungs-/Leistungsfristen

(1) Die Leistungsfristen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

(2) Die Einhaltung der Fristen ist wesentlich für die Vertragserfüllung.

§ 6 Vergütung, Anpassung Leistungsumfang

(1) Der AN erhält für seine Leistungen eine Vergütung auf Basis seines bezuschlagten Angebotes. Sämtliche Preise verstehen sich als Netto-Preis zzgl. der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Die Reinigung wird pauschal nach den Angaben im Angebot abgerechnet.

(3) Treten Renovierungsarbeiten, interne Umzüge oder kleine Instandsetzungen auf, die ggf. tagesaktuell zusätzliche Reinigungsarbeiten in einem Umfang von nicht mehr als 5 % des bezuschlagten Leistungsumfangs verursachen, sind die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltsreinigung in den entsprechenden Bereichen zu leisten. Diese werden nicht gesondert vergütet.

(4) Bei vorübergehender Verringerung des bezuschlagten Leistungsumfangs aus wichtigem Grund, z.B. wenn einzelne Räume in der vereinbarten Reinigungszeit nicht betreten werden können, im Falle eines Personalstreiks oder im Zusammenhang mit einer epidemischen / pandemischen Lage und damit zusammenhängender Betriebsschließung, entsteht ein Anspruch des AG auf Reduzierung des mitgeteilten Bedarfs mit der Folge der Vergütungsminderung oder nach Wahl des AG auf Ersatzleistungen in entsprechendem Umfang. Klarstellend erhält der AN nur eine Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen.

(5) Auch sofern der Reinigungsbedarf des AG für einzelne Gebäudeteile / -bereiche oder auch das gesamte Reinigungsobjekt dauerhaft oder jedenfalls für die Laufzeit dieses Vertrages wegfällt, hat der AG das Recht, diese aus dem bezuschlagten Leistungsumfang zu nehmen (Teilkündigung bzw. Kündigung), ohne dass dem AN Ausgleichsansprüche zustehen. Die Verringerung des Leistungsumfangs tritt frühestens mit dem Monat, der auf die Mitteilung des AG über die Verringerung erfolgt, in Kraft. Die Mitteilung erfolgt durch den AG mindestens in Textform. Die Parteien können sich darauf einigen, eine vergaberechtliche Zulässigkeit im Einzelfall vorausgesetzt, dass anstelle des wegfallenden Gebäudeteils sonstige Ersatzleistungen durch den AN zu erbringen sind.

§ 7 Abrechnung und Rechnungsstellung

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich. Rechnungen sind bis zum 10. des jeweils folgenden Monats zu stellen. Vor der eigentlichen Rechnungsstellung legt der AN

dem AG (Veranstaltungsservice) rechtzeitig eine Aufstellung über die erbrachten Leistungen (Leistungsnachweis) zur Abstimmung und Freigabe vor. Diese Leistungsnachweise sind Grundlage der anschließenden Rechnungsstellung. Die Vergütung umfasst alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z. B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten, Reinigungsmittel, persönliche Schutzausrüstung etc.).

(2) Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung ist eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Rechnungen werden vom AG innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage einer prüf-fähigen Rechnung bargeldlos auf ein vom AN anzugebendes Konto überwiesen. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG sein Kreditinstitut angewiesen hat, den jeweiligen Rechnungsbetrag zu überweisen.

(3) Die vertragsgegenständlichen Örtlichkeiten und Begebenheiten werden in den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung inklusive Anlagen, umfassend beschrieben. Zudem hatte der AN Gelegenheit die zu reinigenden Räume, Bauteile und/oder Gegenstände zu besichtigen. Nachforderungen, die auf mangelnder Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten beruhen, werden nicht anerkannt.

(4) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen und alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des AN sowie die mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen abgegolten.

(5) Im Falle einer Bietergemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung bezahlt. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

(6) Im Fall von Rückforderungen des AG aus Überzahlungen und ggf. Zahlungsverpflichtungen des AN aus Verzug kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, vgl. §§ 812 ff., 818 Abs. 3 BGB. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(7) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

§ 8 Anpassung der Vergütung

(1) Die angebotenen und bezuschlagten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Der AN kann jedoch eine Anpassung der Vergütung verlangen, wenn sich ein für den AN geltender allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, die Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige gesetzliche Regelungen verändern, die einen Einfluss auf den Lohnkostenanteil haben. Klarstellend kann der Stundenverrechnungssatz ausschließlich bezüglich des zugrunde liegenden Lohnkostenanteils angepasst werden, Kostensteigerungen bei sonstigen Lohnbestandteilen bleiben unberücksichtigt.

(2) Als relevanter Anteil des Lohnkostenanteils an den angebotenen Preisen gelten 80 % als vereinbart.

(3) Der AN muss den Grund der gewünschten Preisanpassung und deren konkrete Höhe bzw. Einfluss auf die Lohnkosten in geeigneter Form nachweisen, z.B. durch Übersendung des geänderten Tarifvertrages bzw. der dort enthalten Entgelttabellen inklusive einer für den AG nachvollziehbaren Erläuterung und Neuberechnung der Preise. Zudem muss er bestätigen, dass er seinen Mitarbeitenden die Erhöhung auch tatsächlich in voller Höhe zahlt. Führt der AN diesen Nachweis nicht bzw. nicht ausreichend, hat er keinen Anspruch auf eine Anpassung der Vergütung.

(4) Die Preisanpassung wird erstmals zum ersten Werktag des Monats wirksam, welcher auf den Monat folgt, in welchem der AN dem AG seinen Anpassungswunsch mindestens in Textform, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt hat und den nach dem vorstehenden Absatz geforderten Nachweis vertragsgemäß geführt hat. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete, Zeiträume ist ausgeschlossen.

(5) Ist das Anpassungsverlangen begründet, vereinbaren die Parteien im Wege eines Nachtrags den angepassten Stundenverrechnungssatz als neuen Vertragspreis unter diesem Vertrag und passen das Preisblatt entsprechend an.

§ 9 Personal

(1) Dem AN obliegt die Personalplanung sowie die Einstellung, Schulung, Überwachung und die tarifgerechte Vergütung des erforderlichen Personals. Er trägt dafür Sorge, dass im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Personalausfälle gleich qualifizierte Ersatzkräfte bereitgestellt werden und die Vertragsdurchführung nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Der AN verpflichtet sich, nur zuverlässige und qualifizierte Personen für die Leistungserbringung einzusetzen, die gemäß den Festlegungen in den Vergabeunterlagen qualifiziert bzw. geeignet sind.

(3) Ein Austausch des verantwortlichen Personals darf nur mit mindestens gleich qualifizierten Personen erfolgen. Der Austausch des verantwortlichen Personals gemäß den Festsetzungen der Vergabeunterlagen ist dem AG im Vorfeld anzuzeigen. Die Ersatzperson kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.

(4) Im Falle eines Wechsels des verantwortlichen Personals hat der AN die Pflicht, den neuen Mitarbeiter auf seine Kosten einzuarbeiten. Vor dem Einsatz im vertragsgegenständlichen Objekt ist das Personal des AN durch diesen umfassend einzuweisen. Dies gilt auch bei einem Personalwechsel innerhalb der Laufzeit.

(5) Es obliegt dem AN, die Erfüllung der aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten seines Personals zu überwachen. Der AN garantiert insbesondere, dass die entsprechenden Anwendungs- und Lagervorschriften, die Gefahrstoffverordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen entsprechend der Sicherheitseinweisung eingehalten werden.

(6) Der AG kann aus wichtigem Grund, z.B. bei nicht unerheblichen auftretenden Spannungen mit Mitarbeitenden des AN, verlangen, dass einzelne Mitarbeiter nicht weiter zur Vertragserfüllung eingesetzt werden.

(7) Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsdurchführung alle gesetzlichen Vorschriften und alle Vorschriften, die zum Schutz der Arbeitskräfte erlassen wurden, einzuhalten.

(8) Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden.

(9) Reinigungskräfte, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 6 IFSG) leiden, oder eine andere (hoch-)ansteckende Viruserkrankung nachgewiesen oder dessen verdächtig sind, dürfen die Einrichtungen nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Der AG ist im Falle von festgestellten meldepflichtigen Krankheiten zu benachrichtigen.

(10) Die Mitarbeiter des AN treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch nicht, soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Der AN und die von ihm eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des AG eingegliedert.

(11) Der AG verpflichtet sich sicherzustellen, dass

- a) das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitnehmer/innen des AN bei diesem verbleibt und von diesem ausgeübt werden kann,
- b) die vom AN eingesetzten Kräfte räumlich vom Personal des AG klar abgegrenzt untergebracht werden, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht eine andere Unterbringung erfordert,
- c) die vom AN eingesetzten Kräfte nach innen und außen als Firmenkräfte erkennbar gemacht werden.

(12) Dem AN bleibt es überlassen, auch für andere AG tätig zu werden.

(13) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten ordnungsgemäß abzuführen. Auf Verlangen des AG ist die Anmeldung der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte zu allen Zweigen der sozialen Sicherheit, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind, nachzuweisen.

§ 10 Gewährleistung und Abnahme

(1) Der AN leistet Gewähr dafür, dass alle von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen sach- und fachgerecht sowie fristgemäß und mängelfrei erbracht werden.

(2) Im Sanitärbereich garantiert er, dass der Reinigungszustand nach einer Reinigung hygienisch sauber und in jeder Hinsicht beanstandungsfrei ist.

(3) Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 631 ff. BGB).

(4) Bei wiederkehrenden Werkleistungen des AN gelten diese als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der AG nicht innerhalb eines Werktages (E-Mail ausreichend) begründete Einwendungen erhebt. Hierbei sind Ort, Zeit und Art des Mangels zu beschreiben.

(5) Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Sonderreinigung etc.) erfolgt die Abnahme - ggf. auch abschnittsweise - innerhalb der nächsten drei Werktage. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins gilt das Werk als nicht abgenommen.

§ 11 Übertragung der Leistung auf Dritte

Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, hat der AN die Leistung selbst zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Der AG behält sich vor, die Eignung des Unterauftragnehmers entsprechend der Eignung des AN zu überprüfen. Der AG stimmt der Beauftragung von geeigneten (insbesondere zuverlässigen) Unterauftragnehmern zu, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die konkrete Unterbeauftragung sprechen. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht jedoch nicht.

§ 12 Auftragsänderungen, Zusatzaufträge

(1) Der AN steht dem AG grundsätzlich für weitere zusätzliche Aufträge, z.B. Sonderreinigungen, zur Verfügung, die nicht von § 1 dieses Vertrages i.V.m. der Leistungsbeschreibung erfasst werden, soweit sein Betrieb hierauf eingerichtet ist und es sich um eine nach § 132 GWB zulässige Auftragsänderung handelt.

(2) Der AN legt dem AG vor Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung ein Nachtragsangebot mindestens in Textform, in der Regel per E-Mail, vor. Ohne Bestätigung des Nachtragsangebots durch den AG, mindestens in Textform, in der Regel per E-Mail, erfolgt eine gesonderte Vergütung von Zusatzleistungen nicht.

§ 13 Haftung und Versicherung

(1) Für Pflichtverletzungen des AN gelten die Regelungen aus § 7 VOL/B.

(2) Der AN hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Haftung und alle branchenüblichen Risiken abdeckt. Dies umfasst insbesondere eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt

- mindestens 1.500.000,00 Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden (p.a. 2-fach maximiert),
- 500.000,00 Euro je Schadensfall für Vermögensschäden (p.a. 2-fach maximiert) sowie
- 50.000,00 Euro je Schadensfall für Bearbeitungs- und Schlüsselschäden (p.a. 2-fach maximiert).

Auf gesonderte Anforderung des AG hat der AN unverzüglich, in der Regel innerhalb von 6 Kalendertagen, eine geeignete Bescheinigung vorzulegen. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung einen wichtigen Grund darstellt, vgl. § 21 Abs. 4.

§ 14 Haftung für Verunreinigung mit schädlichen Stoffen

(1) Eine Verunreinigung der Gebäude oder ihrer Einrichtungen mit schädigenden Stoffen, insbesondere durch Öl- und Reinigungsmittelrückstände etc. ist untersagt. Tritt im Zusammenhang mit der Durchführung der dem AN nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten

eine solche Verunreinigung ein, so ist der AN verpflichtet, sie zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass keine nachteiligen Folgen für den AG eintreten.

(2) Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abwasserbeseitigungsanlagen eingebracht werden. Tritt eine solche Verunreinigung auf, hat der AN zu beweisen, dass diese Verunreinigung nicht durch das von ihm eingesetzte Personal verursacht oder verschlimmert wurde. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so hat der AN die Kosten der Beseitigung der Verunreinigungen zu tragen.

(3) Schädliche Stoffe sind durch den AN auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 15 Unfälle/Anzeigen

Unfälle auf dem Gelände der Kunsthalle, bei denen Personen- oder Sachschäden auftreten, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen diese Mitteilungen mündlich, so sind diese umgehend vom AN schriftlich (E-Mail ausreichend) zu bestätigen.

§ 16 Regelungen zum Mindestlohngesetz

(1) Der AN sichert dem AG zu,

a) den Mindestlohn nach MiLoG und den vergaberechtlichen Mindestlohn gemäß § 8 TVgG M-V in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,

b) keinen Unterauftragnehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

c) dass weder er noch einer seiner Unterauftragnehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

d) dass weder für ihn noch für einen seiner Unterauftragnehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

(2) Der AN verpflichtet sich, dem AG jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Unterauftragnehmern unverzüglich vorzulegen.

(3) Der AN wird dem AG unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und / oder Verleiher unterrichten.

(4) Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und / oder Verleiher sicherzustellen.

(5) Der AN wird den AG von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den AN, durch einen seiner Unterauftragnehmer und / oder einen

vom AN oder dessen Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

(7) Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

(8) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 17 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Bei der gesamten Datenhaltung und beim Übertragen der Daten von dem AG und dessen Mitgliedern und Einrichtungen an den AN werden die Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet.

(2) Der AN verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge / Informationen, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit der Abwicklung dieses Vertrages zur Kenntnis kommen. Er versichert, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem AG und weiteren Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder anderweitige Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(3) Der AN verpflichtet sich, nur denjenigen Mitarbeitern (einschließlich der freien Mitarbeiter) und / oder Dritten (bspw. Unterauftragnehmer) die vertraulichen Informationen offen zu legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

(4) Der AN verpflichtet sich ferner, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern / Angestellten und / oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Vorgängen / Informationen haben, aufzuerlegen und seine Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(5) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen, soweit die betreffenden Informationen nachweislich,

a) dem AN bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) durch den AG ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden;

d) vom AN selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des AG entwickelt wurden,

e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der AN den AG

hierüber so früh wie möglich informieren und ihm Gelegenheit geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(6) Werden dem AN vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Kündigung und Antikorruptionsklausel

(1) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 4 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs. 1 Nr. 3, 8 GWB berechtigen den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

(2) Eine Kündigung durch den AG kann daher erfolgen, wenn

a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

b) der AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

c) der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

(3) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(4) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.

(5) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(6) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB) begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Kündigung des Vertrags ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch

höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatz angerechnet.

§ 19 Minderung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der AN kann gegenüber den Forderungen des AG aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

(2) Die Leistungszeit

beginnt am 01.10.2024 und

läuft bis 30.09.2025

(Grundlaufzeit).

Nach der Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag bis zu zwei Mal automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der AG jeweils nicht spätestens 3 Monate vor der jeweiligen Vertragsverlängerung den Vertrag kündigt. Spätestens am 30.09.2027 endet dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(3) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag vom AG mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht beispielsweise in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in der Einstellung der Leistungen durch den AN. Den Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auch dann zu, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.

(5) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Regelungen in diesem Vertrag zu Gewährleistung, Haftung, Geheimhaltung, Gerichtsstand, anwendbarem Recht einschließlich Sprachwahl sowie diese Klausel selbst bleiben auch nach einer Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grunde – gültig.

(7) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 21 Änderungsklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden Dienstleistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen.

§ 22 Formerfordernis

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und einschließlich dieser Formabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rostock.